

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

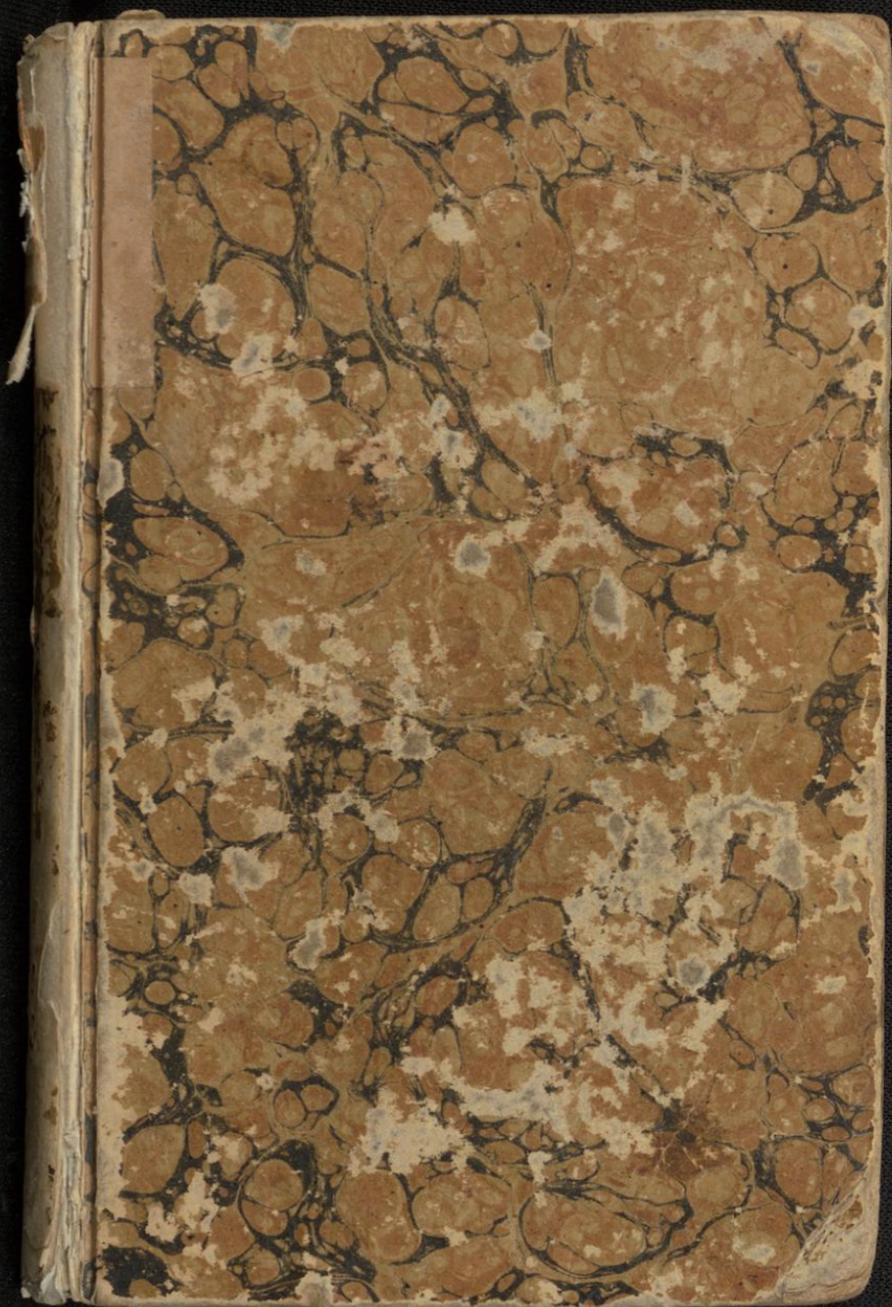
Constitutions-Edict

Die Standesherrlichkeits Verfassung in dem Grosherzogthum Baden
betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

[urn:nbn:de:bsz:31-334579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334579)

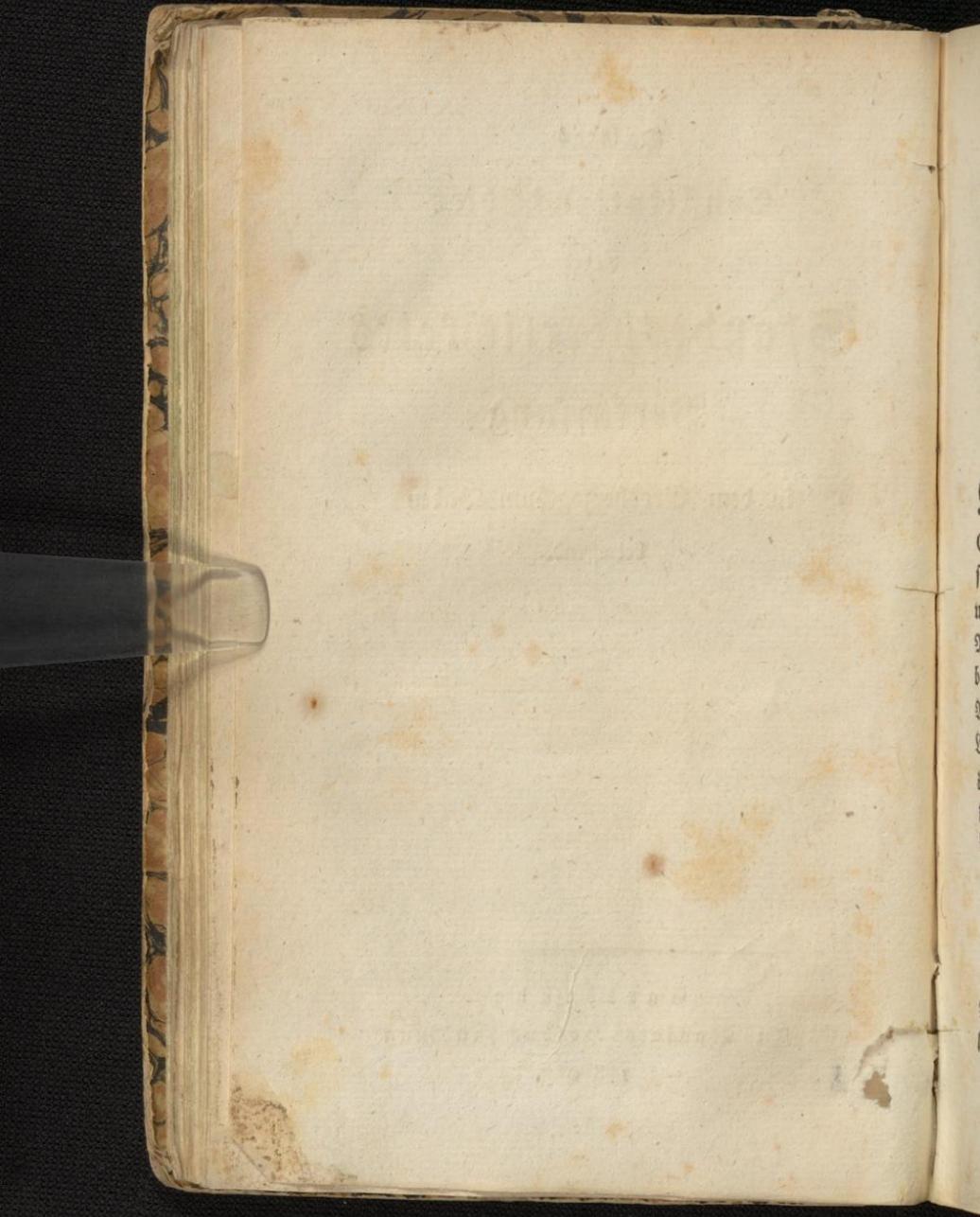


B. IV. 1055

043 A 1055, 1-7

Drittes
ConstitutionsEdict
die
Standesherrlichkeits
Verfassung
in dem Großherzogthum Baden
betreffend.

Carlsruhe
In Madlots Hofbuchhandlung
1807.



Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u.
s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar
und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen,
Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Walds-
berg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg,
Amorbach, Dären, Bischofsheim, Hartheim und
Landa; zu Klettgau; zu Ehngen; zu Krautheim,
zu Werthheim; zu Neidenau und Willigheim, auch
zu Hagnau u. s. w. Wir finden Uns bewogen,
die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der
durch die Rheinische BundesActe Uns zugewandten
ehemaligen teutschen Reichs Fürsten und Grafen
und ihrer mediatisirten Gebiete, nach gescheneer
ausführlichen Prüfung ihrer Uns vorgebrachten
Wünsche und Erinnerungen, in Folgendem end-
lich zu bestimmen:

S. 1.

Diese Standes-Herren sind als Staats-Bürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familien-Haupt, oder, falls dasselbe minderjährig ist, dessen Vormundschaft, durch eine eigene händig zu unterzeichnende Subjections-Urkunde sich und seine sämtlichen Familien-Glieder zu verpflichten:

„Uns als dem souverainen Landes-Fürsten und dereinst Unsern Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staats-Bürger gegen Uns und Unsere Regierungsnachfolger verpflichtet sind.“

S. 2.

Sie erhalten alle jene persönlichen Rechte und Vorzüge, welche in Unsern Landen der ersten Classe des Adels wirklich zustehen oder künftig zustehen werden.

S. 5.

Sie können diejenigen Titel und Wappen fortführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglassung aller jener Prädicate und Zeichen, welche auf das ehemalige Teutsche Reich Bezug haben, oder welche sie als Her-

genten des Landes bezeichnen, oder welche auf abgetretene übrerrheinische nicht den Stammnamen bezeichnende Besitzungen Bezug haben. Sie können sich demnach nicht Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen; sie können den Beisatz: regierende und von Gottes Gnaden: nicht gebrauchen. Der ersten vielfachen Person: Wir, können sie sich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

§. 4.

In ihren Schriften an die oberste und die mittlere Landesstellen sollen sie sich nach dem für andere Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel richten. Auch werden diese Stellen in den Erlassen an sie eben derselben Formen, wie bei andern Unterthanen, jedoch unter Beisezung des Wortes: Herr: ohne weiteres Prädicat sich bedienen.

§. 5.

Ihnen wird auf Verlangen eine EhrenWache von Unserm Militär an allen denienigen Orten ihrer StandesGebiete, wo Militär in Garnison ist, verwilligt. Gleiche Vergünstigung genießen auch die Wittwen der Häupter der standesherrli-

den Familien. Denjenigen StandesHerren, welche die Bewachung durch ihre Jäger oder eigene Bedienstete auf ihre eigene Kosten einer landesherrlichen EhrenWache vorziehen, bleibt die Haltung eines solchen eigenen TrabantenCorps von 25. bis 30 Mann freigestellt.

§. 6.

In dem KirchenGebet kann, wo es bisher im StandesGebiete üblich war, des StandesHerrn und seines Hauses nach Uns und dem Unsrigen erwähnt werden. In der GebetsFormel aber findet eine nähere Specialisirung der standesherrlichen FamilienGlieder, als bei Unserm Hause üblich ist, nicht Statt. In TrauerFällen der standesherrlichen Familie wird das KirchenGeläut und die SaitenspielsEinstellung im StandesGebiete halb so lange als bei gleichen Fällen in Unserer Familie bewilligt.

§. 7.

In Betreff ihres ständigen Aufenthalts giebt die bestimmte Verordnung des §. 31. der BundesActe Maas und Ziel. Einen temporären Aufenthalt ausserhalb der dort benannten Lande werden Wir ihnen auf Ansuchen nicht erschweren. Gleiche

Die Wahlfreiheit, mit denselben Beschränkungen, haben sie in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste. Gegen Staaten, welche etwa andere Grundsätze aufstellen und die Standesherren nöthigen wollten, in ihnen ihren Wohnsitz aufzuschlagen, oder ihnen ausschließlich ihre Dienste zu widmen, behalten Wir Uns erforderlichen Falls Erwiederung dieser Grundsätze vor.

§. 8.

Ihre bisher bestandene FamilienGesetze bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und Unseren LandesGesetzen verträglich sind. Doch unterliegen dieselbe alsdann, wann sie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerst, ehe darauf gesprochen werden kann, zu Prüfung ihrer Staats-Unversänglichkeit Unserer Landesherrlichen Einsicht und Bestätigung. Auch in Zukunft bleibt den Standesherren ihre FamilienAutonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müssen, wann sie gültig seyn sollen, jedesmal sogleich Uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9.

In allen, ihre Personen und Familien betreffenden Gegenständen der RechtsPolicei oder der willkürlichen Gerichtsbarkeit sichten sie unter Un-

ferer und Unseres JustizMinisteriums oberster Leitung. Obfignationen, Inventuren und Theilungen bei Sterbfällen in der standesherrlichen Familie werden von ihrer JustizCanzlei besorgt, müssen aber zur Einsicht und Genehmigung an Unser JustizMinisterialDepartement eingesendet werden, welches die hieher gehörigen Anfragen, so lange kein RechtsStreit darüber entsteht, zu entscheiden hat. Ihm steht auch die obervormundschaftliche Obforge über minderjährige und solche Standesherrn, die nach den Gesetzen zu bevormunden sind, in dem Maasse zu, wie sie von Unserm HofrathsCollegien über canzleifäßige Personen und ihre Familie ausgeübt wird.

§. 10.

In streitigen RechtsSachen werden die Standesherrn rücksichtlich ihres PersonalsGerichtsstandes, wie Unsere privilegirtesten StaatsBürger, nemlich wie die obersten StaatsDiener, behandelt. In RealSachen aller Art stehen sie als Beklagte in erster Instanz unter dem HofGericht der Provinz, wohin ihre Besitzungen gehören. Eben diesen Gerichtsstand haben ihre DomanialCanzleien.

§. 11.

In PolizeiSachen haben die Standesherrn, wie andere Unterthanen, die PoliceiGesetze zu be-

obachten, und die Uebertretungen derselben, die von Mitgliedern ihrer Familien innerhalb ihrer StandesGebiete begangen werden, vermöge dieses Unsers beständigen Auftrags, zu rügen. Die StandesHerren selbst unterliegen für ihre Personen innerhalb ihrer StandesGebiete keiner ständigen executiven PoliceiGewalt, sondern sie sind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen besonders bevollmächtigen werden, für polizeiwidrige Handlungen verantwortlich. Außerhalb ihrer StandesGebiete stehen die StandesHerren und ihre FamilienGlieder unter denjenigen polizeilichen Obrigkeiten, denen Unsere privilegirtesten StaatsBürger daselbst unterworfen sind.

§. 12.

In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien, mit Ausdehnung auf ihre Gemahlinnen und Kinder während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter, in Gemäßheit des §. 28. der BundesActe, folgende Ausübungsart des AusträgalPrivilegiums fest: der Beschuldigte benennt 3 StandesHerren, die in Unsern Landen StandesGebiete besitzen. Jeder derselben ernennt 2 subdelegirte Räte aus Unsern Unterthanen. Wir wählen den Präsidenten. Das Ge-

richt ernennet seinen Actuarius und 2 Untersuchungs-
Commissarien. Diese können nicht zugleich Mit-
glieder des Gerichts seyn. Sie instruiren den gan-
zen Proceß unter der Leitung des Gerichts. Der
Präsident ernennet den Re- und Correferenten un-
ter den Räten. Das Urtheil wird in Unser Ju-
stizMinisterium zur Bestätigung eingesendet. In
Fällen, wo nach Unsern LandesGesezen die Beru-
fung von Urtheilen der HofGerichte ans OberHof-
Gericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten
frei.

Die gegen die StandesHerren etwa nöthi-
gen policeilichen Maasregeln in CriminalSachen
werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und
Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Un-
sers JustizDepartements, oder, wann eilige Fälle
vorkommen sollten, der ProvinzialRegierungen
ergriffen.

§. 13.

Alle Privilegien und Freiheiten, welche die
StandesHerren unter ihren vormaligen Verhält-
nissen zum teutschen Reiche genossen haben, können
nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung
haben. Außerdem sind sie als erloschen anzuse-
hen.

§ 14.

Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig Uns als dem Souverain zu. Keinem Standes-Herren ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie an auswärtige oberste Staats-Behörden zu bringen haben, sollen sie Uns anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rüch-sichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§ 15.

Die Lehen-Herrschaft über die Standes-Herren, welche Unsern alten Landen und jenen, die Wir durch den Reichs-Friedens-Recess von 1803. oder durch den Preßburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unserer souveränen Bundes-Bezirks auszuüben ist, soll ferner fortbestehen. Eben so gebürt Uns nunmehr innerhalb Unserer souveränen Staats die Lehen-Herrschaft über alle bisherige Activ-Lehen auswärtiger Souveräns so wohl, als des vormaligen teutschen Reichs.

Ausnahmsweise hievon begeben Wir Uns zum Vortheile der StandesHerren der LehenHerrschaft in Betreff derjenigen Lehen, welche in den zu Unserm Staate gehörigen Theilen des vormaligen Schwäbischen und Fränkischen Kreises gegen die Oesterreichische Monarchie im Ganzen oder gegen nicht abgetretene kaiserlich österreichische Provinzen LehenAnspruch auf sich getragen haben.

Die StandesHerren haben die Lehen, worüber nach dieser Declaration die LehenHerrschaft Uns zugefallen ist, binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, von ihrer Publication an, unter Einsendung des ältesten und jüngsten LehenBriefs und eines Verzeichnisses aller LehenStücke bei Unserm JustizMinisterialDepartement als LehenHof gebührend zu nutzen und alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

§. 16.

Alle nach dieser Declaration der Souveränität zugefallene Rechte und Nutzungen können nicht mehr Gegenstand eines Lehens seyn, so fern Wir sie nicht neuerdings zu verleihen gut finden. Sie werden demnach jetzt gleich Uns zugeeignet und bei künftigen Belehnungen aus den LehenBriefen ausgeschieden.

§. 17.

Den Standes-Herren bleiben die Activ-Lehen; worüber sie zur Zeit der Bundes-Acte die Lehen-Herrschaft rechtmäßig besessen haben, innerhalb Unserer Lande in so weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie selbst als Eigenthum besitzen könnten, verbunden sind. Was von denselben zur Souveränität gehört, (§. 16.) das fällt Uns zu. Den Standes-Herren wird die Art und Weise der Begebung ihrer Activ-Lehen, so weit sie Unserm Landes- und demnächst ergehenden Lehen-Gesetzen gemäß ist, überlassen. Sie können also auch ihre Lehen-Höfe beibehalten; diese können aber ferner keine Jurisdiction in streitigen Lehen-Sachen ausüben, welche nicht durch die Sanction der neuen Lehen-Constitution bestätigt wird.

§. 18.

Die Unterthanen in den Standes-Gebieten haben ihrem jeweiligen Souverän, nach anliegender Formel, den Huldigungs-Eid zu leisten. Der jeweilige Standes-Herr ist befugt, sie nach der weiter anliegenden Formel für sich in Pflichten zu nehmen.

§. 19.

Ueber die Personen, Unterthanen, Ortschaften und canzleisfähigen Güter derjenigen Cavaliers, wel-

Die bisher ganz oder rüchfichtlich einzelner Hoheitsrechte den Standesherren unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derselben, welche Namen und Umfang sie auch immer gehabt haben mag, jedoch einstweilen noch mit Ausnahme der centbaren Berechtigungen (§. 23.) auf. Diese Cavaliers und ihre Besizungen treten in diejenige Verhältnisse ein, in welchen der vormals unmittelbare Adel in Unserm souveränen Staat künftig bestehen wird.

§. 20.

Die Gesetzgebung in allen ihren Theilen ist ein Uns allein innerhalb Unserer Lande zustehendes Recht.

Den Standesherren bleibt jedoch die Befugniß, Gebote und Verbote in Gegenständen, welche die in ihrem WirkungsCreis liegende vollziehende Gewalt betreffen, innerhalb ihrer StandesGebiete zu erlassen.

Ferner steht es ihnen frei, ihren Dienern Reglements und Vorschriften über ihre Amtsführung rüchfichtlich solcher Gegenstände, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen, zu ertheilen, z. E. über die Herrschaft

Frohnden, die Jagden, die ForstBenutzung und dergleichen.

Diese Gebote, Verbote, Reglements und Verfügungen können jedoch niemals Unsern LandesGesetzen entgegen seyn; wo dieses jezt oder künftig wäre, versallen sie von selbst.

Die dormalen in den StandesGebieten bestehenden Gesetze und Verordnungen behalten, so lang Wir sie nicht ausdrücklich aufheben, oder etwas verordnen, was folgwiese ihre Unwirksamkeit mit sich bringt, ihre verbindliche Kraft.

§. 21.

Die Publikation der Gesetze geschieht in den StandesGebieten ganz auf die nemliche Art, wie in Unsern übrigen Landen.

§. 22.

Das Recht, GnadenBriefe oder Privilegien zu ertheilen, gebürt Uns allein: das Nachsichts, oder DispensationsRecht hingegen gestatten Wir den StandesHerren der Regel nach in allen Fällen, wo die executiven Behörden oder UnterPoliceiStellen Unserer EigenthumsLande dasselbe ausüben können. Auch wollen Wir solches auf alle WandelDispensationen und auf die AltersDispensationen ad effectum nubendi, vom vollbrachten 14.

Jahr bei Weibspersonen und 20. Jahr bei Mannspersonen an, ausdehnen, rücksichtlich dieser letzteren aber muß jedesmal zuvor bei der Militärbehörde die MilitzDispensation eingeholt werden.

§. 23.

Die Jurisdiction in bürgerlichen Rechts- und policeilichen Straf- auch Ehe-Sachen ist künftig über amtsfähige Personen und Sachen in eben dem Gewaltumfang von den standesherrlichen Aemtern zu verwalten, wie sie von den Aemtern Unserer alten Lande in ihren GerichtsBezirken besorgt wird. Jedoch kann sich in der Regel ihr WirkungsCreis nie weiter als auf den Umfang der StandesGebiete und in solchem nur auf ihre Angehörige und Fremde, nicht aber auf Unsere Diener und Angehörige erstrecken. Ausnahmweise lassen Wir die von den Standesherrn und in ihrem Namen bisher ausgeübte centbare Rechte in ritterlichen und andern Ortschaften Unserer Lande ausserhalb der StandesGebiete einstweilen noch fortbestehen, bis Wir, nach näherer Erforschung der CentVerhältnisse, die CentVerfassungen ganz aufzuheben im Stande seyn werden.

In CriminalSachen gehört nur die Instruction der Proceße unter der Leitung der einschlagenden höheren Gerichtsbehörde den standesherrlichen Aemtern.

tern. Die Grenzen der bürgerlichen Straf- und CriminalSachen bestimmen sich durch Unser achttes OrganisationsEdict vom Jahr 1803.

S. 24.

Zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz über die Amtesfähigen, in erster Instanz über die canzleifähigen Unterthanen der Standesbezirke, sodann der Straf-, peinlichen- auch Ehe-Gerichtsbarkeit innerhalb dieser Bezirke bewilligen Wir den Standesherren die Haltung von Justiz-Canzleien unter der Bedingung, daß sie dieselbe aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten und daß diejenige, welche dazu ein eigenes Personal von wenigstens zwey Rätthen und einem Director oder Canzler nicht aufstellen können oder wollen, entweder diese Gerichtsbarkeit an Unser Provinz-HofGericht fallen lassen, oder sich einem nächstgelegenen Standesherren auf gewisse von Uns zu genehmigende Bedingungen anschließen, wodurch sie bei Besetzung der dortigen JustizCanzlei eine billige Concurrenz erhalten. Der Gewaltumfang dieser Gerichte ist ganz dem Unserer HofGerichte analog. Nur gehören ihre eigene Rätthe und Beisitzer in Personal und Strassachen nicht unter ihren Gerichtszwang, sondern unter den der einschlagenden HofGerichte. Auch steht ihnen, so wie überhaupt den standes,

herrlichen Behörden in Fällen, wo von einem Vergehen eines standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen den Souverain oder dessen Behörden die Frage ist, keine Gerichtsbarkeit zu.

§. 25.

In Hinsicht auf die Polizeiverwaltung sollen alle diejenige Gegenstände, welche nicht namentlich hier unten ausgenommen und ausschließlich der oberen Polizei vorbehalten sind, der ordentlichen Leitung und Obsorge der standesherrlichen Beamten und ihrer Justizkanzleien unter der Oberaufsicht unserer betreffenden Landesstellen mit der Einschränkung überlassen bleiben, daß unsere und ihre Einschreitung Leitung und Anordnung sowohl in Recursfällen der Betheiligten, als auch sonst, so oft und so weit eine zureichende durch die Gesetze gebilligte Veranlassung vorhanden ist, eben so wie bei unseren eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten eintreten könne.

§. 26.

Unter die der Oberpolizei ausschließlich vorbehaltene Gegenstände gehöret die Bildung Bestätigung oder Auflösung der Gemeinden Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung und Aenderung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an sie. Ferner

§. 27.

Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung unserer LandesGrenzen und überhaupt die Beforgung des Interesse unseres Staats und seiner Theile in den Verhältnissen mit Auswärtigen rücksichtlich aller Zweige des öffentlichen Wohls. (S. 14.) Desgleichen

§. 28.

Die Aufnahme landfremder Mannspersonen zu LandesUnterthanen, und die Entlassung der männlichen Unterthanen ausser Landes. Sodann

§. 29.

Alle Einrichtungen zu Leitung und Beförderung des Handels; die Errichtung und Aufhebung der Zünfte; die Ertheilung der Handels-, Handwerks- und KunstOrdnungen; die Verleihung der Gewerbs- und Handelsfreiheiten, namentlich auch der Mühlenrechte, der Tavern- und WirthschaftsGe- rechtigkeiten aller Art, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, der freien Ein- und Ausfuhr der Producten, der Stadt- und Marktberechtigungen; (wogegen gemeine Krämereien, Feuerrechts- Handwerks-, und HausierBewilligungen, soweit sie blos persönlich sind, den StandesHerren zur Ertheilung verbleiben) Ferner

§. 30.

Die Anordnungen in Hinsicht auf die allgemeine Landescultur. Auch

§. 31.

Die obere Leitung der öffentlichen UnterrichtsAnstalten; Die Prüfung und BefähigungsErklärung der Kandidaten zu öffentlichen Staatsdiensten in unseren Landen, mit Einschluß der Pfarrer und SchulKandidaten aller Religionen. Hiernächst

§. 32.

Die Oberaufsicht über die Heerstraßen und Flüsse; die Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraßen und Wasserbaues, wovon die Vollziehung durch die standesherrlichen Behörden zu besorgen ist; die Aufsicht über die zu diesen Anstalten bestimmte öffentliche Kassen und Verwendungen in Geld Materialien und Arbeit, wozu vorzüglich die Chaussee-Gelder (wovon die Standesherrn in ihren Gebieten frei sind), die Chaussee-Schatzungen, die Flußbau-Gelder und die Landes-Frohnden gehören. — Auch

§. 33.

Das Postrecht; so wie

§. 34.

Das Münzrecht und die dahin gehörigen PolizeiEinrichtungen. Annebst

§. 35.

Die oberste Forst und Jagd-Polizei, worunter Wir begreifen: Die Oberaufsicht über die Wald-cultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs ausser Lands, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Nicht minder

§. 36.

Die Leitung der allgemeinen Medicinal-Anstalten aller Art; die Landes-Eintheilung in Physicats- und Landchirurgats-Districte; die Ernennung derjenigen Medicinal-Diener, die für mehrere unter verschiedene Standes-Herren gehörige, oder für Landes- und Standes-Herrliche Bezirke zugleich angestellt sind. Endlich

§. 37.

Die obere Polizei in Bergwerks-Sachen; die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben; die Ertheilung der Berg-Bau-Concessionen, wenn ein Standes-Herr im Standes-Gebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will.

§. 38.

Rücksichtlich aller in unseren Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen

Souverain die Kirchliche StaatsGewalt, und rücksichtlich der protestantischen Religion weiter noch die KirchenRegierung.

S. 39.

Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor: das Recht ihrer ReligionsUebung zu bestimmen — die Zulassung der zu Kirchendiensten präferirten Subjecte von Staatswegen — die EinwilligungsErtheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei PfründResignationen, PfründJnnungen und Theilungen — die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und UnterrichtsAnstalten, — die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden StiftungsVermögens.

S. 40.

Bei den protestantischen Kirchen insbesondere gebührt Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Consistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöcesen zu organisiren, und überhaupt als protestantischer LandesHerr die geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unserm Namen verwalten zu lassen.

S. 41.

Den StandesHerren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjecte (§. 31.) in allen

Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugnis bisher besizlich und rechtlich hergebracht haben: jedoch bedingen Wir hiebei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche Wir zu Superintenduren, oder Inspektoraten zu bestimmen gut finden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheißn ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Dienstleinweisung von Uns erlangen. — Ferner bleibt dem StandesHerrn die Verwaltungsob-
sorge über das Kirchen - Schulen - und milden StiftungsVermögen unter Unserer Leitung.

S. 42.

Das Recht der MilitärConscription fällt mit dem ganzen Umfang der MilitärGewalt an Uns. Daher gebührt Uns auch die Disposition über diejenige LandesKassen und Einkünfte, die zu Bestreitung des militärischen Aufwands und überhaupt zu militärischen Zwecken bisher bestimmt waren.

S. 43.

Alle Steuern in den StandesGebieten fallen künftighin in Unsere StaatsKassen. Die Liegenschaften und Einkünfte der StandesHerren werden eben so, wie die der Fürsten Unseres Hauses in ordentliche Schatzung gelegt, so weit sie von der Beschaffenheit sind, daß auch andere steuerpflichtige Klassen Unserer Unterthanen davon ordentlich besteuert werden

Diese Besteuerung nimmt ihren Anfang vom 23ten April d. J. Nur die Residenzschlöffer der Ständeherren mit den dazu gehörigen Hofreitthen, Hof- und Lustgärten sind davon frei.

§ 44.

Die Besteuerung der standesherrlichen Liegenschaften wird jeden Orts einstweilen nach demjenigen Fuße regulirt, der bei den ungesreiten in jener Gegend üblich ist, jedoch so, daß ihre Besteuerungsverhältnis gegen diese nur wie 2 zu 3 angesetzt werde. Diese geringere Besteuerung hört jedoch auf, sobald standesherrliche Güter in das Eigenthum solcher Unterthanen, die dieser Begünstigung nicht genießen, übergeben. Auch findet sie auf diejenigen Güter, welche die Standesherrn etwa künftig von diesen Unterthanen erwerben, und auf diejenigen, welche sie selbst bisher schon ordentlich versteuerten, keine Anwendung.

§. 45.

Außer der Steuer erklären Wir folgende Auflagen für landesherrlich:

- a) Den Accis, Licent, Pfundzoll, von welchen Abgaben jedoch die Standesherrn rücksichtlich der zu ihrer Haus- und Hofhaltung nöthigen Consumtibilien frei sind.
- b) Das Besatzungsrecht.
- c) Das Stempelpapier.

- d) Den Ertrag der Land- Heer- und Poststraßen, namentlich Landzoll mit der den Standesherren in eben der Maaße wie ad a. zustehenden Befreiung, Geleitsgeld, u. s. w.
- e) Die Nutzungen der Wasserstraßen, namentlich Wasserzoll mit der obigen Freiheitsvergünstigung für die Standesherren, Floßgeld, auch Wasserfallzins.
- f) Das SalpeterRegal.
- g) Das Recht über Herrenloses Gut, die Lachen- ben- Gelder, den Bastardsfall, das BastardErbe, wo es hergebracht ist.
- h) Das Vorkaufsrecht der Bergwerks- Ausbeuten nach Maaßgabe des in Unserem siebenten OrganisationsEdict von 1803. Art. 27. enthaltenen Begriffs eigentlicher Bergwerke.
- i) Der ConfiscationsErtrag.
- k) Die Goldwasche.

§. 46.

Den Standesherren allein verbleiben

- a) Alle Einkünfte von ihren Domanalhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien, Erblichen.
- b) Alle bisher bezogene Zehenden, Bodenzinse, Gültten, auch Handlohn von Gütern. — Das NeubruchsZehendreht kommt da, wo es nach bisheriger Uebung landesherrlich gewesen ist, denen Landesherren als Grundherren zu, bleibt aber

dem ordentlichen Zehend Herrn da, wo er es besitzlich oder rechtlich als Zugehörde seines Zehendens hergebracht hat. Nur soll künftig der allgemein angenommenen Regel gemäs, a.) Den inländischen Pfarreien, wo sie decimatores ordinarii minores gewesen sind, auch in Neubruchsdistricten der Zehende zufallen. b.) Soll in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Districte in Umbau versetzt worden sind, kein Neubruch Zehenden eintreten, sondern der Zehende dem ordentlichen Zehend Herrn zukommen. Ferner verbleiben den Standes Herren

- c.) Die eigenthümlichen Brauereien, Bier-Wein-BrandweinVerlage.
- d.) Alle aus dem LeibeigenschaftsVerband fließende Abgaben, als Leibsilling, Rauchhühner, Todfall, ManumissionsGebühren.
- e.) Die seither üblich gewesene Zwang- oder BannNutzungen, auch ausschließliche Gewerbsverpachtungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein, Bannbraurecht, und KaminsegereiPacht, jedoch unter der Bedingung, sich den Abkauf solcher Nutzungen gegen den DurchschnittsErtrag jederzeit gefallen zu lassen.
- f.) Die Recognitionen von Gewerben, so fern sie nicht die Stelle der GewerbsSchätzung vertreten.

- g) Die Einkünfte der Bergwerke mit dem Anfügen, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standes-Herren sich in bestimmter Zeit erklären, sie nicht selbst bauen zu wollen.
- h.) Die Forstgefälle und WaldNüz: Strafen, soweit sie sich bisher in deren Bezug befunden haben. Eben so
- i) Die Jagd- und Fischerei Nüzungen, und
- k.) Die HerrschaftsFrohnden, und Herrschafts: Frohd: RelutionsGelder.
- l.) Die bisher übliche Abzugs- und Emigrations: Gebühren, mit der Beschränkung, daß das AbzugsRecht bei keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme.

S. 47.

Als theilbar zur Hälfte zwischen Uns und den Standes-Herren erkennen Wir

- a) Das Ohmgeld.
- b) Die JudenschuzGelder, welche jedoch da, wo Judenschuzung eingeführt ist, ganz den Standes: Herren bleiben.
- e.) Die Gerichtsbarkeits- und Polizeigefälle, namentlich Taxen, Sporteln, Strafen, theilen sich nach der Berechtigung der Gerichtsbarkeits- und PolizeiGewalt, und fallen daher Uns oder den Stan-

des Herren zu , je nachdem unsere oder ihre Stellen die Verwilligung zu ertheilen , die Geschäfte zu besorgen oder die Uebertretung zu rügen haben , mit der Einschränkung , daß wo eine Strafe wegen Unterschleif bei Gefällen angesetzt wird , sie ohne Rücksicht auf die Stelle , welche sie ansetzt , Uns oder ihnen allein gehört oder getheilt wird , je nachdem das Gefäll , wogegen der Unterschleif getrieben wird , zu beziehen ist.

Ueber die Bestimmung der Stellen , welche dergleichen Gefäll = Unterschleife , wenn die Gefälle Uns gehören , zu rügen haben , behalten Wir uns noch besondere Verfügung vor.

S. 48.

Wenn Abgaben in den mediatisirten Landen vorkommen sollten , welche nicht unter eine der vorhin erwähnten Klassen gehören , so behalten Wir Uns die besondere Bestimmung darüber vor , mit der Zusicherung , sie nach der Analogie des bisher gesagten zu behandeln.

S. 49.

Neben den LocalBeamten Receptoren und Justiz = Kanzleien , und dem Subaltern Personale dieser Behörden können die Standesherren zu Verwaltung ihrer Patrimonial Einkünfte eine besondere Domonial = Kanzlei anordnen und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen , Secre-

tarien, Kanzlisten und Rechnungs Verständigen be-
setzen. Ausser diesen und den bei ihnen üblichen
Hofämtern ist ihnen nicht erlaubt, andere zu ver-
leihen. Bloße TitulaturErtheilungen ohne Amt
sind ihnen nicht gestattet. Diejenige ihrer Diener,
die bereits andere Titel haben, behalten dieselbe
fernerhin.

§. 50.

Alle von den Standes-Herren zu solchen Diensten
zu bestellende Diener, die nach den Landesgesetzen
eine besondere Befähigung fordern (§. 31.) müssen
von ihnen aus der Zahl der landesherrlich geprüf-
ten und approbirten Subjecte gewählt und unserm
Ministerio angezeigt werden. Nur rücksichtlich ih-
rer CameralDiener sind sie an jene Wahl nicht
gebunden. Alle müssen aber nothwendig Landes-
eingeborne seyn, oder als LandesUnterthanen vor
ihrer Ernennung von Uns angenommen werden.

§. 51.

Die zur Justiz- und Polizei-Verwaltung bestimm-
ten standesherrlichen Diener sind Uns nach anliegen,
der Formel mit Handgelübde zu verpflichten, und
mögen auf ähnliche Art auch dem Standes-Herrn nach
ihrem Dienst-Verhältnis gegen ihn verpflichtet wer-
den. Sie sind Uns und Unseren Behörden für ihre
ganze in diese Gegenstände einschlagende Amtsver-
waltung, dem Standes-Herrn aber rücksichtlich als

ler Geschäfts-Zweige derselben, welche nach dieser Constitution in dessen Wirkungskreis gehören, verantwortlich, besonders aber auch gehalten, sich nach denjenigen Verhältnissen, welche zwischen Uns und ihnen festgesetzt sind, genau zu achten. Ihre Gehalte haben sie in der Regel aus den Einkünften, welche den Standes-Herren bleiben, zu beziehen. Sie können ohne Landesherrliche Genehmigung nicht suspendirt, weniger noch entlassen werden. Ihre allgemeinen Dienerverhältnisse werden sich nach dem demnächstigen Edict über Rechte und Pflichten der Staatsdiener richten.

§. 52.

Von den bisherigen Activdienern der Standes-Gebiete fallen diejenigen Uns ausschließlich zur fernern Besoldung oder Pensionirung zu, welche verfassungsmäßig ihre Gehalte aus Militär und Schatzungs-Gefällen bezogen, wie z. B. Militär-Personen, Reichs- und Kraiskgesandte, Reichs-Gerichts-Agenten &c.; oder welche allein für die Verwaltung der Souveränitäts-Rechte und Einkünfte angestellt waren, wie z. B. Zoller, Zoll-Inspectoren &c.; dagegen verbleiben den Standes-Herren ausschließlich diejenigen Diener, die zu ihrem besondern Dienste, wie z. B. Hofdiener, bestimmt, oder zur Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte gesetzt, oder als Localdiener zu Ausübung der niedern Juris-

diction und Polizei ange stellt waren. Die übrigen für die Administration des Ganzen ange stellten Diener werden, soweit sie zu Verwaltungen der dem Standes-Herrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüssig sind, nach Verhältnis des KammerEinkommens, welches dem Souverain zufällt, gegen dasjenige, was dem Standes-Herrn bleibt, zwischen beiden ihrem BesoldungsBetrag nach getheilt.

§. 53.

31 Von den dormalen bereits vorhandenen Pensionisten werden Wir diejenigen übernehmen, welche zuletzt vor ihrer Pensionirung solche Aemter bekleidet haben, deren Besoldungen verfassungsmäßig auf solchen Kassen und Einkünften ruhen, die Uns allein zufallen. Dagegen sind diejenigen von den Standes-Herren allein zu übernehmen, die unmittelbar vor ihrer Pensionirung Aemter verwaltet haben, deren Besoldungen auf bloßen standesherrlichen PatrimonialEinkünften ruhen. Die übrigen bisher aus standesherrlichen CameraKassen pensionirten Diener und ihre Relicten, auch die Mitglieder und Diener aufgehobener geistlicher Corporationen werden zwischen Uns und den Standes-Herren nach dem oben gedachten Verhältnis des KammerEinkommens zu fernerer Pensionirung vertheilt.

Eben diese Vertheilung findet auch in Absicht der pensionirten ehemals überrheinischen Diener

statt, sofern sie in die Kategorie des §. 73. und 74. des ReichsFriedensRecesses vom Jahr 1803. fallen.

§. 54.

Bei der SchuldenAbtheilung sind die LandesKammer = und PrivatSchulden der StandesHerren wohl zu unterscheiden. Die LandesSchulden müssen, soweit die Activa und die ordentlichen Einkünfte der einschlagenden LandesKassen nicht zureichen, durch ausserordentliche Contributionen getilgt werden. Die KammerSchulden sind nach Abzug der Activen der KammerKassen nach dem Verhältnis jener reinen KammerEinkünfte zu theilen, die Uns zufallen und den StandesHerren bleiben. Die PrivatSchulden fallen ihnen allein zur Zahlung heim.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem grösseren StaatsInselgel. Carlsruhe den 22. Juli 1807.

Carl Friedrich

Vt Freih. v.
Gayling.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
Special-Befehl.
W. Reinhard.

Beylage A ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen dem Landes Herrn
huldigen:

Ihr ic. sollet huldigen, geloben und schwören,
einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen,
daß ihr Sr. Königlichen Hoheit, dem Durchlauch-
tigsten Herrn Carl Frid erich, Großherzog
zu Baden (tot. tit.) als eurem obersten Herrn
und LandesFürsten und dereinst Dessen Erben und
Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold,
gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Königl. Hoheit
Nuzen fördern, Schaden hingegen, so viel an euch
ist, warnen und abwenden und alles dasjenige
thun, was getreue Unterthanen ihrem obersten Herrn
und LandesFürsten zu thun schuldig und pflichtig
sind, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was mir (uns) so eben vorgelesen worden, wir
gehört und verstanden haben, auch unsere Treue
darauf geben, dem allen sollen und wollen wir
stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr
uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges
Evangelium.

Beilage B ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen den Standesherren huldigen :

Ihr ic. sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr dem ic. und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in die Herrschaft als Eurer näheren Obrigkeit wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden hingegen so viel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberherrlichen Rechte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürsten, und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was uns so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allem sollen und wollen wir stet fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage C ad §. 51.

S o r m e l

wornach die standesherrlichen Diener dem LandesHerrn zu verpflichten sind:

Ihr sollet mit feierlicher Handtreue zusagen und geloben, daß ihr ic. Sr. Königl. Hoheit, dem Durchlachtigsten Herrn Carl Friederich (tot. tit.) als dem souveränen LandesFürsten und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstders Nutzen fördern, Schaden aber, so viel an euch ist, warnen und abwenden, die von Sr. Königl. Hoheit und Höchstders euch vorgesetzten Behörde euch etwa geschehende Aufträge pünktlich vollziehen, den zwischen eurem Souverän und Standesherrn bestimmten Verhältnissen in allem genau nachleben, auch auf deren pünktliche Beobachtung, so viel in euer Amt einschlägt, wachen, und dazu das Eurige beitragen, alles getreulich und sonder Gefährde.

B e s t a b u n g :

Was mir so eben vorgelesen worden, ich gehört und wohl verstanden habe, auch meine Treue

darauf gebe, dem allem soll und will ich stet, fest
und unverbrüchlich nachkommen, so wahr ich ein
ehrlicher Mann bin und im UebertretungsFall
mich den leiblichen Strafen des Meineids unter-
werfe.

§. 7.

§. 17.

§. 19.

§. 23.

§. 2

§. 3

§. 3

§. 3

§.

§.

§.

§.

§.

Druckfehler.

- S. 7. heißt es: Erwiederung dieser Grundsätze, statt die Erwiederung dieser Grundsätze.
- S. 17. steht: so weit sie Unserm, statt: so weit sie Unsern.
- S. 19. soll statt: welche Namen, stehen: welchen Namen.
- S. 23. ritterlichen, soll heißen: ritterschaftlichen, und Criminal: Sachen; soll heißen: und der Criminal: Sachen vom Jahr 1803; soll heißen: von 1803.
- S. 26. gehöret lies: gehören.
- S. 31. der Pfarrer und Schulkandidaten, soll heißen: der Pfarr- und Schul-Candidaten.
- S. 38. protestantischen Religion; lies protestantischen Religionen.
- S. 39. ihrer Religions-Übung: soll heißen: ihre Religions-Übung, Pfründ = Innungen, lies Pfründ = Einungen.
- S. 41. dem Standes-Herrn; soll heißen: den Standes-Herrn.
- S. 44. ihre Besteuerungs-Verhältniß lies: ihr Besteuerungs-Verhältniß.
- S. 45. i.) der lies: den.
- S. 46. b.) denen Landesherren als Grundherren; soll heißen: dem Standes-Herrn als Grundherrn.
- S. 46. b. a.) Neubruchs-Districten der Zehende; soll heißen: Neubruchs-Districten der kleinen Zehenden
- S. 52. zu Verwaltungen, lies: zu Verwaltung.
- S. 53. aus standesherrlichen, lies: aus den standesherrlichen.
- Beilage A. in der Bestabung soll es statt: und verstanden, heißen: und wohl verstanden.

